

angenommen
am 28.10.2022

abgenommen

am.....

Benutzungsordnung für das Archiv der Landgemeinde Titz (BO) vom 28. Oktober 2022



Der Rat der Landgemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490), und der §§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2010 (GV. NW. S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NW. S. 603), folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Landgemeinde Titz (Gemeindearchiv) beschlossen:

§ 1 Benutzung

Das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des ArchG NRW, und Regelungen der Landgemeinde Titz der Benutzung nicht entgegenstehen.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung möglichst präzise anzugeben sowie Angaben zur Person zu machen. Auf Verlangen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer auszuweisen.
- (2) Für jeden Zweck und für jeden Gegenstand der Benutzung ist ein separater Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer erklärt mit der Stellung des Benutzungsantrags, dass sie bzw. er bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter beachten und Verstöße gegenüber diesen bzw. den Berechtigten selbst vertreten wird.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter des Gemeindearchivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und Gegenstand der Benutzung.
- (2) Die Erteilung der Benutzungsgenehmigung betreffend Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange einer Person berührt werden, kann von einer von der Benutzerin bzw. von dem Benutzer beizubringenden Zustimmung der Betroffenen bzw. des Betroffenen abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der Rechtsnachfolgerin bzw. des Rechtsnachfolgers der Betroffenen bzw. des Betroffenen mit der Maßgabe des § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 ArchG NRW. Rechtsnachfolgerin bzw. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern der Betroffenen bzw. des Betroffenen. Für Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von mehreren Personen berührt werden, kann die Erteilung der Benutzungsgenehmigung von der

Zustimmung sämtlicher Betroffener abhängig gemacht werden. Sätze 2 und 3 gelten insofern entsprechend.

- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann über die in § 6 Abs. 2 Satz 1 ArchG NRW genannten Gründe hinaus eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) die Benutzerin bzw. der Benutzer nicht vertrauenswürdig ist, also begründeter Anlass zur Sorge besteht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird,
 - b) schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer mit der Benutzung des Archivs rechtswidrige Zwecke verfolgt,
 - c) schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten bei einer Benutzung gefährdet werden würde,
 - d) die Benutzerin bzw. der Benutzer bei früherer Nutzung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder Benutzungsaufgaben nicht eingehalten hat oder im Rahmen dieser Benutzungsordnung ergehender Anordnungen der zuständigen Mitarbeiterin bzw. des zuständigen Mitarbeiters des Archivs nicht nachgekommen ist,
 - e) der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des Archivguts durch eine Benutzung gefährdet werden würde,
 - f) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist oder voraussichtlich nicht verfügbar sein wird oder
 - g) sonstige wichtige Gründe die Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung erfordern.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann bei ihrer teilweisen Versagung bzw. eingeschränkter Erteilung (Abs. 3), aufgrund Vereinbarung mit Dritten betreffend privates Archivgut (§ 7) und im Übrigen aus wichtigem Grund mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder ein angefertigtes Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Dritten betreffend privates Archivgut (§ 7) bleiben unberührt.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden,
 - a) wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
 - b) soweit nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten,
 - c) wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet oder
 - d) wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder im Rahmen dieser Ordnung ergehenden Anordnungen der zuständigen Mitarbeiterin bzw. des zuständigen Mitarbeiters des Gemeindearchivs nicht nachkommt.

§ 4 Art der Benutzung

- (1) Zur Benutzung wird das Archivgut im Original in den Räumen der Landgemeinde Titz oder in digitalisierter Form zugänglich gemacht. In begründeten Fällen kann das Gemeindearchiv statt der Vorlage des Archivguts im Original Abschriften oder Kopien – auch von Teilen des Archivguts – vorlegen.
- (2) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindearchivs beschränkt sich auf die Unterstützung bei der Ermittlung und die Vorlage der Findmittel und des Archivguts.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten

archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

- (4) Das ausgehändigte Archivgut ist äußerst schonend zu behandeln und nach Benutzung in gleicher Ordnung und in demselben Zustand, wie es vorgelegt wurde, zurückzugeben.
- (5) Die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter des Gemeindearchivs kann Anordnungen treffen, um
 - a) die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie gesetzlicher Regelungen zu erreichen und
 - b) den Schutz des Archivguts sicherzustellen.
- (6) Essen, Trinken, das Mitbringen von Tieren und die Benutzung von Handys sowie Kameras und der Gebrauch von mitgebrachten Lichtquellen (z. B. Stirnlampen, Leuchtlupe) sind im Benutzerraum untersagt. Die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter des Gemeindearchivs kann Ausnahmen von der Benutzung von Handys oder Kameras für die Anfertigung von Fotos zulassen, soweit diese ohne Betätigung des Blitzlichtes erfolgt.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen und -ausschluss

- (1) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, wenn
 - a) verfassungsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen, insbesondere §§ 7, 10 Abs. 5 ArchG NRW (Schutzfristen), oder Anordnungen der abgebenden Stelle entgegenstehen oder sie Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,
 - b) mit Eigentümern, Verfügungsberechtigten, Vorbesitzern oder Voreigentümern von Archivgut privater Herkunft der Benutzung entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (2) Archivgut kann von der Benutzung aus wichtigem Grund ausgeschlossen oder in seiner Benutzung eingeschränkt werden, wenn Rechte oder berechtigte Interessen Dritter berührt werden.
- (3) Für Findbehelfe, Findmittel und sonstige Hilfsmittel zu demjenigen Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen oder -ausschlüssen unterliegt, gelten die Regelungen betreffend dieses Archivgut entsprechend.

§ 6

Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Für die Benutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, insbesondere hinsichtlich der Schutzfristen für die Benutzung, gelten die Regelungen gemäß §§ 6, 7 ArchG NRW entsprechend (§ 10 Abs. 5 ArchG NRW).
- (2) Die Verkürzung der Schutzfristen gemäß § 7 Abs. 6 ArchG NRW bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. In dem entsprechenden Antrag sind schriftlich detaillierte Angaben zu dem in Frage kommenden Archivgut zu machen und eine ausführliche Begründung zur Zweckmäßigkeit der Verkürzung der Schutzfrist zu geben. Im Falle der begehrten Verkürzung einer Schutzfrist betreffend personenbezogenes Archivgut (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ArchG NRW) ist darüber hinaus in dem Antrag zu dem in Anspruch genommenen Ausnahmetatbestand nach § 7 Abs. 6 Satz 2 ArchG NRW schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag ist über das Gemeindearchiv an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten.

- (3) Die Schutzfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verlängerung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Sie/Er kann ergänzende Sicherungen anordnen.

§ 7

Benutzung Archivguts privater Herkunft

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Gemeindearchiv verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit dem Eigentümer, Verfügungsberechtigten, Vorbesitzer oder Voreigentümer dieses Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Soweit eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, ist diese für die Benutzung des entsprechenden Archivguts maßgeblich.

§ 8

Reproduktionen von Archivgut

Kopien des Archivguts im begrenzten Umfang können auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers hergestellt werden, wenn sich dieses dazu eignet, der personelle und technische Aufwand vertretbar sind und rechtliche oder konservatorische Gründe der Ablichtung nicht entgegenstehen. Über die Erfüllung der Voraussetzungen für das Kopierverfahren entscheidet die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter des Gemeindearchivs.

§ 9

Wiedergabe von Archivgut

- (1) Die Wiedergabe von Archivgut, insbesondere in Veröffentlichungen, ist nur mit gesonderter Veröffentlichungsgenehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und unter Nennung der genauen Quelle sowie des Gemeindearchivs zulässig. Der Antrag zur Veröffentlichungsgenehmigung ist über das Gemeindearchiv an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Wiedergabe von Archivgut ist gebührenpflichtig. Es gilt § 12 entsprechend.
- (3) Die Erteilung der Veröffentlichungsgenehmigung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann von einer von der Benutzerin bzw. dem Benutzer beizubringenden Zustimmung der Betroffenen bzw. des Betroffenen abhängig gemacht werden. § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10

Belegexemplar

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Gemeindearchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (2) Soweit ein von der Benutzerin bzw. dem Benutzer angefertigtes Medienwerk nur zum Teil auf Archivgut des Gemeindearchivs beruht, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die genauen Angaben des Medienwerks dem Gemeindearchiv mitzuteilen und kostenlos Kopien der entsprechenden Inhalte des Medienwerks zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Rechte von Betroffenen

Rechtsansprüche auf Auskunft, Einsicht, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben durch diese Benutzungsordnung unberührt. Es gelten die Regelungen gemäß §§ 5 Abs. 3, 4, 6 Abs. 3, 10 Abs. 5 ArchG NRW.

§ 12 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Gemeindearchivs werden Gebühren und Auslagen gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Titz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle vorherigen Benutzungsordnungen betreffend das Gemeindearchiv bzw. das Archiv der Gemeinde Titz treten mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Archiv der Landgemeinde Titz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 28. Oktober 2022

In Vertretung



Michael Müller
Gemeindeverwaltungsrat
Allgemeiner Vertreter im Amt